Montagebedingungen für Ihre neuen Spielplatz- und Freizeitgeräte sowie Außenanlagen.

Damit alles reibungslos verläuft, wenn wir Ihre Spielplatz- und Freizeitgeräte sowie Außenanlagen (nachfolgend „Anlage(n)“ genannt) montieren, beachten Sie bitte die folgenden Punkte:

Was Westfalia Spielgeräte für Sie übernimmt:

- Wir erstellen die Fundamente für die Anlagen.
- Wir montieren die Anlagen und stellen sie auf.
- Wir kümmern uns um die notwendigen Betonarbeiten in der Betongüte C20/25, um Ihre Anlagen sicher zu befestigen.

Zusätzliche Leistungen, die Sie bei uns anfragen können:

- Vorbereitung der Fläche rund um die Anlagen.
- Entsorgung oder Verteilung von überschüssiger Erde.
- Aufstellen eines Bauzauns.
- Lieferung und Montage von Randeinfassungen.
- Lieferung und Einbringen von Fallschutzmaterial.
- Für weitere Leistungen sprechen Sie uns gerne an.

Was Sie vorbereiten müssen:

1. Fahrzeugzugang und Stellplatz:

a. Die Baustelle muss für Fahrzeuge wie Radlader und Minibagger (bis 3,5 t) für den Montagezeitraum zugänglich sein.
b. Die Zufahrt muss mindestens 3 m breit und 4 m hoch sein.
c. Für unsere Montagefahrzeuge (12 m Länge, 2,5 m Breite) stellen Sie während des Montagezeitraums einen geeigneten und jederzeit nutzungsbereiten Parkplatz zur Verfügung. Falls erforderlich, sind Parkverbote für den Montagezeitraum von Ihnen einzurichten.

2. Strom und Wasser:

a. Strom- und Wasseranschlüsse müssen auf der Baustelle für den Montagezeitraum verfügbar sein und dürfen sich nicht weiter als 50 m vom Montageort entfernt befinden.

3. Bodenbedingungen:

a. Unsere Preise beziehen sich für die vollständige Einbautiefe auf die Bodenklassen 3 bis 4. Bei den Klassen 1,2,5,6 und 7 fallen zusätzliche Kosten für Erdarbeiten nach Aufwand an, siehe Punkt 8.
b. Sollten sich Altfundamente oder ähnliches im Montagebereich befinden,
sind wir an der Montage gehindert. Anfallende Kosten entnehmen Sie bitte Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

4. Baustelleninfo Bodenentsorgung:

Böden abfahren und entsorgen ist in einigen Regionen nur noch mit einer Probennahme/Analyse nach BBodSchV n.F. § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 möglich. Dies muss vom Auftraggeber beantragt werden. Sie stellen uns bei Auftragserteilung oder bis spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Montagebeginn die Konformitätserklärung zu. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

5. Am Montageort:

a. Sie machen den Montagebereich bis auf den gewachsenen Boden frei und plan/eben, damit wir die erforderlichen Fundamente für die Anlage erstellen können.
b. Bei Spielplatzgeräten ab 1,47 m Fallhöhe: Heben Sie bitte die Fallschutzflächen vor dem Montagezeitraum 30 cm tief plan/eben aus (ab 2,00 m Fallhöhe sind es 40 cm).

Beim Erstellen der Fallschutzfläche ist auf ein waagerechtes Auskoffern zu achten (siehe Abb. A)
Der Aushub darf <u>keinesfalls</u> parallel zum Gefälle erfolgen (siehe Abb.B)

Abb. A

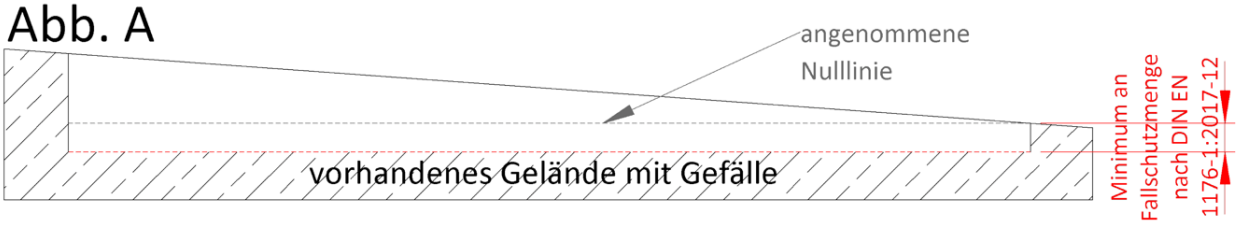

Abb. B

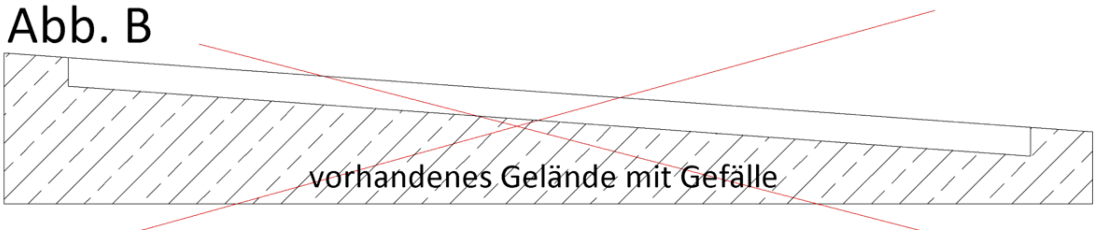

Wenn bereits Fallschutzmaterial (z.B. Sand) vorhanden ist, muss dieses vor dem Montagezeitraum von Ihnen entfernt werden. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

c. Im gesamten Bereich der Aufprallfläche muss von Ihnen sichergestellt sein, dass dort kein „Grabe Schutz“, Steinwannen oder jegliche Art von Einschränkung der Standardeinbautiefe von bis zu 0,70 m vorliegt. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.
d. Das Fallschutzmaterial und von Ihnen geplante Randeinfassungen können Sie erst nach der Montage der Anlage einbringen. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.
e. Überschüssiger Erdaushub verbleibt neben den Anlagen und wird von uns nicht entfernt, entsorgt oder verteilt.
f. Solange die Anlagen nicht fest installiert sind, müssen Sie den Zutritt für die Öffentlichkeit, einschließlich Kinder, verhindern (gemäß DIN EN 1176-7). Dafür sperren Sie den

Montagebereich durch einen Bauzaun ab, bis der Beton ausgehärtet ist. Die Aushärtezeit vom Beton beträgt 28 Tage.
Erst nach der 28-tägigen Aushärtungszeit des Betons dürfen Schaukelsitze, Sonnensegel oder Seilbahnwagen angebracht bzw. Montagehilfen gemäß der Produktdokumentation gegen die Originalbauteile ausgetauscht werden. Seilbahnseile dürfen ebenfalls erst nach dieser Frist gespannt werden. Das Entfernen von Montagehölzern, die zur Stabilisierung gedient haben, sowie Geländemodellierungen in der Nähe der Fundamente, dürfen ebenfalls erst nach der Aushärtezeit getätigt werden. Diese und in Absatz „5.f.“, genannten Tätigkeiten sind kein Bestandteil unseres Montageauftrages und fallen in Ihre Verantwortung.

6. Wichtige Hinweise:

a. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an Pflanzen oder Rasenflächen, die durch das Befahren mit Fahrzeugen oder durch die Montage entstehen. Sollte durch schlechtes Wetter ein größerer Schaden zu befürchten oder die Montagebedingungen nicht gegeben sein, müssen sie uns vor Montagebeginn informieren. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

7. Vor Montagebeginn:

a. **Montagebereich:** Die Eignung des Montagebereichs für die vertraglich vereinbarte Montage liegt allein bei Ihnen als Auftraggeber. Dies betrifft vor allem die Eignung der Boden- und/oder Untergrundbeschaffenheit für die Montagezwecke im Montagezeitraum.
Wir übernehmen die Verantwortung für die Eignung des Montagebereichs auch dann nicht, wenn ein Außendienstmitarbeiter vor Vertragsschluss die Örtlichkeit in Augenschein genommen hat. Sind aufgrund der konkreten Boden- und/oder Untergrundbeschaffenheit zusätzliche Leistungen erforderlich, um die Montage zu ermöglichen und/oder die Standsicherheit der Anlage zu gewährleisten, sind wir an der Montage gehindert, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

b. **Leitungsplan**: Sie stellen uns bei Auftragserteilung oder bis spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Montagebeginn einen Leitungsplan (Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Telefon etc.) zur Verfügung. Wenn wir keinen Leitungsplan von Ihnen erhalten, erklären Sie damit, dass sich im Montagebereich keine Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Telefon etc.) befinden. Für eventuell auftretende Beschädigungen an Leitungen, übernehmen wir keine Haftung. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

c. **Kontaktperson**: Bei Auftragserteilung benennen Sie eine unterschriftsberechtigte Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Mobilfunknummer), die ab Auftragserteilung bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der ausgeführten Leistung erreichbar und insbesondere zur Abgabe der rechtsgeschäftlichen Abnahmeerklärung bevollmächtigt ist. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

d. **Gestaltungsplan:** Haben Sie von uns vor oder bei Auftragserteilung einen Gestaltungsplan zur Verfügung gestellt bekommen, richten wir uns nach dem zuletzt zugestellten Plan. Nachfolgende Änderungen an dem Gestaltungsplan sind uns bis spätestens 2 Wochen vor Montagebeginn schriftlich mitzuteilen. Sollten die Änderungswünsche zusätzliche Kosten

verursachen, erhalten Sie von uns innerhalb einer Woche ein Angebot hierüber. In diesem Fall werden wir mit der Montage innerhalb von 2 Wochen beginnen, sobald entweder eine vertragliche Vereinbarung zustande gekommen ist oder Sie uns schriftlich erklären, dass Sie von Ihren Änderungswünschen Abstand nehmen und die Montage entsprechend der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung erfolgen soll.
Ohne Gestaltungsplan oder bei gewünschten Änderungen muss Ihre Kontaktperson die Positionen der Anlage gemeinsam mit unseren Monteuren vor Beginn der Montage schriftlich festlegen und uns informieren. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

e. **Einbauhöhen:** Die Einbauhöhen sind bis zum Montagebeginn durch Ihre Kontaktperson schriftlich festzulegen. Andernfalls sind wir daran gehindert, mit der Montage zu beginnen, entstehende Kosten siehe Punkt 8. Nach Entfall der Montagebehinderung ist der Montagebeginn neu zu terminieren.

8. Am vereinbarten Termin der Montage:

a. Wenn Sie uns den Montagebereich nicht montagebereit zur Verfügung stellen, werden Unterbrechungen bis hin zum Abbruch der Montage entschieden. Hierbei anfallende zusätzliche Kosten (z.B. zusätzliche Übernachtungen, Anfahrten oder Baustellenabbruch/Tagesausfall bis zu 2.000, - €), werden wir Ihnen in Rechnung stellen, Sie haben die Unterbrechungen oder den Abbruch der Montage nicht zu vertreten.
b. Der Preise pro Monteur kann bis zu 75,00 €/Stunde liegen (zuzüglich MwSt.).
c. Bei zusätzlichem Material- und Maschineneinsatz berechnen wir den tatsächlichen Aufwand.
d. Wenn Sie den Leistungsumfang der beauftragten Dienstleistung mit Zusatzleistungen vor Ort mit uns bzw. dem Gala-Bau anpassen, berechnen wir Ihnen die entstehenden Kosten mit dem tatsächlichen Aufwand.

9. Abnahme der Montage:

a. Die Abnahme unserer Leistung findet am Tag der Fertigstellung mit der von Ihnen benannten unterschriftsberechtigten Kontaktperson statt. Der Termin der Fertigstellung wird Ihnen mit einem Vorlauf von mindestens zwei Werktagen mitgeteilt.